

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr 35

Langenschwalbach, Donnerstag, 11. Februar 1915.

55. Jahrg.

Amtlicher Teil.

35

Bekanntmachung.

Müller, Bäcker, Konditoren und Händler, die von den Befugnissen des § 4, Abs. 4 der Verordnung vom 25. 1. 1915 Gebrauch machen (das sind meines Wissens sämtliche), haben am ersten, zehnten und zwanzigsten jeden Monats, das erste Mal aber am 10. Februar, über die eingetretenen Veränderungen ihrer Bestände der Ortspolizeibehörde innerhalb zweier Tage Anzeige zu erstatten.

Unterlassung oder Unrichtigkeit der Anzeige zieht Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten nach sich.

Ich ersuche die Polizeiverwaltungen bzw. Ortspolizeibehörden um ortsübliche Bekanntmachung.

Langenschwalbach, den 9. Februar 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Warnung.

Die Kriegszeiten verlangen, daß die Vorschriften über das Verbot des Verfütterns von Brotgetreide und das Verbot des Verfütterns von Hafer an andere Tiere als Pferde und die neueste Verordnung über das Brot genau beobachtet werden. Jede Zuwiderhandlung wird der Kgl. Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht.

Auch führt die Verheimlichung von Vorräten nicht nur zur Bestrafung, sondern auch dazu, daß diese Vorräte ohne Entschädigung weggenommen werden.

Wegen der Verheimlichung von Vorräten, die am 1. Dezember 14 verschwiegen, aber am 1. Februar 15 angegeben wurden, findet keine Bestrafung statt.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister dies ortsüblich bekannt zu machen.

Langenschwalbach, den 3. Februar 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Auszug aus den Verlustlisten.

Infanterie-Regiment Nr. 81.

Musketier Friedrich Heymach aus Hansen — bisher vermißt, verwundet, gestorben Lazarett Mainz 15. 10. 14.

Infanterie-Regiment Nr. 88.

Wehrmann Friedrich Schweizer aus Neuhaus — bisher vermißt, verwundet zur Truppe zurück.

Infanterie-Regiment Nr. 173.

Unteroffizier Wilhelm Schneider, Egenroth — leicht verw. Musketier Karl Heimann aus Kettenbach — leicht verwundet.

Landwehr-Brig. Ersatz-Batl. Nr. 30.

Wehrmann Wilhelm Seibel aus Dickschled — leicht verwundet, Brigade-Ersatz-Batl. Nr. 58.

Wehrmann Leo Gaster, Wambach — bisher verm. im Laz. Infanterie-Regiment Nr. 80.

Reservist Ernst Büchel aus Idstein — nicht verwundet, gefallen. Jäger-Bataillon Nr. 11.

Jäger Theodor Meilinger aus Langenschwalbach — leicht verwundet, bei der Truppe.

Langenschwalbach, den 9. Februar 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

An die Gemeinde-Vorstände des Kreises.

Betrifft: Getreide- und Mehl-Aufnahme am 1. Februar 1915.

Die Gemeinde-Übersichten sind mir, soweit noch nicht geschehen, umgehend vorzulegen. Die Anzeigen der Besitzer, etwaige Bezirkslisten und eine Ausfertigung der Gemeinde-übersicht bleiben zur sorgfältigen Aufbewahrung beim Gemeinde-Vorstand. Diese sind zur Durchführung der Verordnung vom 25. Januar cr. nötig.

Langenschwalbach, den 10. Februar 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

An die Gemeinde-Vorstände.

Die beschlagnahmten Brotgetreide- und Haferbestände werden im Untertaunuskreise von der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehenskasse in Frankfurt a. M., Schillerstraße 25, aufgekauft bzw. abgenommen. Allen Ersuchen — schriftlich, mündlich oder telephonisch — dieser Stelle ersuche ich bereitwilligst nachzukommen. Die vorsprechenden Vertreter der Kasse legen Ausweise vor.

Langenschwalbach, den 10. Februar 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreis-Deputierter.

Ortsstatut

der Stadtgemeinde Idstein über Straßenreinigung.

Auf Grund der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 wird gemäß des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 10. Novemb. 1914 folgendes Ortsstatut erlassen.

§ 1

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen Wege und Straßen einschließlich der Bürgersteige liegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder unbebaut sind, ob.

Die Straßenreinigungspflicht umfaßt auch die Schneeräumung, das Bestreuen mit abkumpfenden Stoffen bei Schnee und Eisglätte, sowie das Freihalten der Straßenrinnen von Schnee und Eis.

Soweit eine Verpflichtung zur Straßenreinigung — und zwar nicht auf die geschlossene Ortslage beschränkt — bereits auf Grund einer Observanz besteht, bleibt sie unbeschadet der Bestimmungen dieses Ortsstatuts nach § 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 aufrecht erhalten.

§ 2

Als Eigentümer der angrenzenden Grundstücke im Sinne des § 1 Absatz 1 gelten auch diejenigen, deren Grundstücke von dem öffentlichen Wege nur durch einen schmalen, kein selbständiges Grundstück bildenden Landstreifen oder durch einen Graben getrennt sind, der als Zubehör des Weges anzusehen ist.

§ 3

Den Eigentümern werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerlichen-Gesetz.) gleichgestellt.

§ 4

Die Grundstückseigentümer sind an erster, die nach § 3 Verpflichteten an zweiter Stelle zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

Bei Leistungsunfähigkeit eines Anliegers hat an seiner Stelle die Stadt die polizeimäßige Reinigung vorzunehmen.

§ 5

Übernimmt für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokolllarische Erklärung die Ausführung der Reinigung, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Solange diese Verpflichtung besteht, ruht die Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers oder sonst Verpflichteten.

§ 6

Die zur Straßenreinigung Verpflichteten können sich durch Eintragung in eine beim Magistrat offen liegende Liste gemeinschaftlich gegen Haftpflicht versichern, die sie wegen Nichterfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung trifft. Die auf die einzelnen Versicherten entfallenden Prämienanteile dieser Versicherung werden seitens der Stadtgemeinde von den Versicherten eingezogen.

§ 7

Alle in § 1 nicht bezeichneten, zur Straßenreinigung gehörigen Leistungen, insbesondere die Schneeabfuhr und das Besprengen der Straßen zur Verhinderung der Staubeentwicklung, übernimmt die Stadt.

§ 8

Die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes bestehende Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur Last; sie wird durch vorstehendes Ortsstatut nicht berührt.

§ 9

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Jbst. den 10. November 1914.

Der Magistrat: Leichtfuß.

Die Zustimmung zu diesem Ortsstatut wird hiermit erteilt.
Jbst. den 14. Dezember 1914.

Die Ortspolizeibehörde:
Leichtfuß.

B. A. 833/2 14. Genehmigt.

Wiesbaden, den 23. Dezember 1914.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende. J. B.: Vinz.

Wird veröffentlicht.

Jbst. den 2. Februar 1915.

Der Magistrat: Leichtfuß.

Polizei-Verordnung

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrat für den Bezirk der Stadt Jbst. folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1

Die nach dem Ortsstatut betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der Stadt Jbst. vom 10. November 1914 zur polizeimäßigen Reinigung der dem inneren Verkehr der Stadt Jbst. dienenden Wege Verpflichteten müssen den Bürgersteig einschließlich der Bordsteine, die Straßenrinnen und den Fahrdamm in der durch das Ortsstatut vorgeschriebenen Ausdehnung regelmäßig wöchentlich zweimal und zwar Mittwochs und Samstags lehren bzw. reinigen. Der Urat ist wegzuschaffen. Es ist verboten, Straßenschmutz, Schnee, Eis oder dergl. in die Kanallösung zu lehren oder den Nachbarn zuzulehren oder zuzuschleppen.

§ 2

Außer der in § 1 vorgeschriebenen regelmäßigen Reinigung hat eine besondere Reinigung zu erfolgen, wenn und so oft eine außergewöhnliche Verunreinigung der Straßen, Straßenrinnen oder Bürgersteige stattgefunden hat, oder die Polizeibehörde eine Reinigung außerhalb der obengenannten Zeit fordert.

§ 3

Die Bürgersteige müssen im Winter stets sorgfältig vom

Schnee gereinigt und bei Schnee- oder Eisglätte mit abstumpfsenden Mitteln (Sand, Asche, Sägemehl und dergleichen) bestreut sein.

Während des Frostwetters sind die Straßenrinnen stets frei von Eis und Schnee zu halten. Das Reinigen der Bürgersteige mittels Wassers während der Frostzeit ist untersagt.

§ 4

Nach starken Regengüssen und bei plötzlichem Abgange des Schnees sowie bei abgehendem Frostwetter müssen die Straßenrinnen, Gassen und sonstigen Abflüsse ungesäumt und so gereinigt werden, daß das Wasser ungehindert Abzug hat.

§ 5

Es ist verboten, in die Straßenrinnen und Straßengräben fauche, flüssige Abgänge aus Häusern (Haushaltungswasser usw.), Höfen, gewerblichen Anlagen usw. abzuführen. Die Herstellung von Einrichtungen auf Bürgersteigen, Straßenrinnen und Gräben, die die Einführung solcher flüssigen Abgänge bezwecken, ist nicht gestattet. Derartige Anlagen sind auf Anordnung der Polizeibehörde zu entfernen.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den Gesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 9. — Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

Ein zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteter, für den gemäß § 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber über die Ausführung der Reinigung übernommen hat, bleibt straffrei, wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dasselbe gilt auch hinsichtlich des zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten, der die Ausführung der Reinigung durch Privatvertrag einer tauglichen Persönlichkeit übertragen hat.

§ 7

Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Verkündung im Kreisblatt in Kraft.

Jbst. den 12. November 1914.

Die Polizeiverwaltung:
Leichtfuß, Bürgermeister.

Wird veröffentlicht.

Jbst. den 2. Februar 1915.

Die Polizeiverwaltung:
Leichtfuß, Bürgermeister.

Polizei-Verordnung

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1529), sowie der §§ 143 und 144 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) wird mit Zustimmung des Magistrat für die Stadt Jbst. folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die unterm 10. Juli 1871 erlassene Polizeiverordnung für die Stadt Jbst. wird hiermit aufgehoben.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Jbst. den 2. Febr. 1915.

Die Polizeiverwaltung: Leichtfuß.

Wird veröffentlicht.

Jbst. den 2. Februar 1915.

Die Polizeiverwaltung:
Leichtfuß, Bürgermeister.

Der Weltkrieg.

Meldung der obersten Heeresleitung.

W. L. B. Großes Hauptquartier, 10. Febr. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Abgesehen von kleineren Erfolgen, die unsere Truppen in den Argonnen, am Westabhange der Vogesen, bei Van-de-Sapt und im Hirzbacher Walde erreichten, ist nichts zu melden.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die vereinzelt Gefechte an der ostpreussischen Grenze entwickelten sich hier und da zu Kampfhandlungen größeren Umfangs. Ihr Verlauf ist überall normal.

In Polen rechts und links der Weichsel sind keine Veränderungen eingetreten.

* Berlin, 10. Febr. Der Kampf um die belgische Küste ist, wie der „Tägl. Rundschau“ zufolge „Daily Chronicle“ berichtet, erheblich stärker und lebhafter geworden. Auf beiden Seiten wird eine fieberhafte Tätigkeit entwickelt. Es habe den Anschein, als ob die Verbündeten angesichts des am 18. Februar beginnenden Unterseeboot-Krieges die größten Anstrengungen machen, um in den Besitz der belgischen Küstenstrecke zu gelangen.

* Berlin, 10. Febr. „Daily Telegraph“ meldet aus Boulogne, daß die Deutschen die Beschließung von Soissons eingestellt haben. Das Artillerieduell dauere aber auf den Höhen zwischen dem rechten Ufer der Aisne und der Stadt fort. Die Stadt ist noch in den Händen der Verbündeten, ebenso ein Teil des umliegenden Geländes. Das Gebiet Ville en Roule-St. Germain ist besonders das Ziel des deutschen Artilleriefeuers. Die Aisne-Ebene ist von Bury bis St. Nardard le Soissons vollständig überflutet.

* Genf, 9. Febr. (Str. Bl.) Die Verbündeten erwarten neue deutsche Angriffe bei Soissons, als deren Einleitung das wirkliche Bombardement der französischen Hauptstellungen, nördlich vor Soissons, am Sonntag angehen wird.

* Lyon, 9. Febr. (W.T.B. Nichtamtlich) „Express Republique“ meldet: Indische Truppen passierten gestern Lyon in der Richtung nach Nordfrankreich.

* Kopenhagen, 9. Februar. (Str. Bl.) Die Londoner „News“ veröffentlicht eine zweite Liste von 21 französischen und englischen Handelsdampfern mit einem Gesamttonnage von 145 050, von denen jede Nachricht fehlt. Man nimmt an, daß sie verloren sind. Die meisten dieser Schiffe waren auf dem Wege nach den Heimathäfen.

* Basel, 9. Febr. (W.T.B. Nichtamtlich) Die Baseler Nachrichten melden aus Mailand: 150 englische Schiffe, Zerstörer und sogenannte Depotsschiffe, suchen die gesamte englische Küste nach Schlupfwinkeln der deutschen Unterseeboote ab.

* Berlin, 10. Febr. Zu dem Vorstoß gegen Warschau bringen die Morgenblätter die von polnischen Organen der „Nowoje Wremja“ entnommene Meldung, daß die Deutschen bereits an mehreren Punkten die russische Stellung vor Warschau durchbrochen hätten.

* Wien, 9. Febr. (Str. Bl.) Aus Warschau berichtet „Ruskoje Wjedomosti“, daß die Lage verzweifelt sei. Die Arbeitslosigkeit treibe zu einer Katastrophe. Der Ausbruch verheerender Epidemien sei nicht mehr zu verhindern. Der Hungertypus fordere zahlreiche Opfer. An Lebensmitteln herrsche bittere Not.

* Konstantinopel, 9. Febr. (Str. Bl.) Das Hauptquartier hat gestern folgendes mitgeteilt: Die Avantgarde unserer gegen Ägypten operierenden Armee hat einen erfolgreichen Erkundungsmarsch durch die Wüste gemacht. Die vorgeschobenen Posten der Engländer gegen den Kanal sind zurückgetrieben; wir haben mit einigen Kompagnien Infanterie den Suezkanal zwischen Tuzan und Serapeum überschritten. Trotz des Feuers englischer Kreuzer und Panzerzüge haben unsere Truppen den Feind während des ganzen Tages beschäftigt und seine Verteidigungsmittel in vollem Umfang aufgeklärt. Ein englischer Kreuzer ist durch unser Geschützfeuer schwer beschädigt worden. Unsere Avantgarde wird die Fühlung mit dem Feinde aufrechterhalten und den Aufklärungsdienst auf dem östlichen Ufer des Kanals versehen, bis unsere Hauptmacht zum Angriff schreiten kann.

Ein Teil unserer Flotte hat Jalta wirksam beschossen und an einem anderen Punkte ein russisches Schiff versenkt.

* Konstantinopel, 9. Febr. (Str. Bl.) Die Annäherung der Türken an den Suezkanal hat die erregte Erwartung unter der Bevölkerung Ägyptens erheblich gesteigert. Der Haß gegen die Engländer tritt immer heftiger zutage. Einige Priester, die den Namen des Sultans bei den Gebeten in den Moscheen ausgerufen haben, wurden von der Menge geschlagen und zum Teil schwer verletzt, weil sie auf Geheiß des englischen Sultans Hussein Kemal dessen und nicht des Kalifen Namen ausriefen. Einer weiteren Meldung zufolge soll eine Truppe Mohammedaner die Redaktionen englisch- und arabischer Zeitungen in Kairo überfallen, die Maschinen zerstört und drei Redakteure getötet haben.

Bermischtes.

— Nächsten Sonntag, den 14. d. Mts. 1/2 1 Uhr, (nicht Donnerstag den 11. d. Mts. wie es in der gestr. Nr. hieß) findet im Schützenhof zu Langen-Schwalbach eine Versammlung von Landwirten und Pferdebesitzern des Kreises, behufs Besprechung über Stellungnahme zum Bundesratsbeschlusse betreff. Beschlagnahme von Brotgetreide, Hafer usw. statt. Wegen Wichtigkeit der Angelegenheit ist zahlreiches Erscheinen, besonders auch der Herren Bürgermeister erwünscht.

* Straßburg (Els.), 9. Febr. (W. B. Nichtamtlich) Durch die gesamte Presse gingen in den letzten Wochen Nachrichten über angebliche Heldentaten des 13 1/2 jährigen Elementarschülers Alfons Koberle aus Colmar im Elsaß, der u. a. behauptet hatte, zwei deutschen Offizieren bei Saarbück das Leben gerettet, auf der Flucht aus der französischen Gefangenschaft 8 Gewehre erbeutet zu haben, S. M. dem Kaiser vorgestellt und zum Gefreiten befördert zu sein, und dem angeblich eröffnet sein sollte, daß für ihn die Verleihung des Eisernen Kreuzes erster und zweiter Klasse in Aussicht genommen sei. Wie uns von unterrichteter Seite mitgeteilt wird, haben sich die Darstellungen und Behauptungen des Knaben als Erfindung herausgestellt.

— Hunderttausend Hunde gibt es in Großberlin, dagegen kaum 10 000 Schweine.

* Amsterdam, 8 Febr. (Str. Bl.) Die „Times“ kündigt für die kommende Woche eine neue erhebliche Steigerung der Preise für Steinkohl-, Weizen, Milch und Brot in England an.

* Wie der „Nieuw Rotterd. Cour.“ meldet, hat der frühere Präsident Roosevelt jetzt ein kleines Buch „Warum muß Amerika sich dem Dreiverband anschließen?“ herausgegeben, in dem er Amerika ermahnt, an der Seite der Feinde Deutschlands am Kriege teilzunehmen.

* Haag, 9. Febr. (Nichtamtlich. Wolff Tel.) Die japanische Admiralität gibt bekannt, daß der japanische Panzerkreuzer „Majama“ an einem unbekannten Riff an der mexikanischen Küste strandete. Nach amerikanischen Meldungen bestehe keine direkte Gefahr für den Kreuzer.

Totales.

* Langenschwalbach, 10. Februar. Der Deutsche Verein für Sanitätshunde ist an die hiesige Schulleitung mit der Bitte herangetreten, mittels der Kinder eine Hausammlung veranstalten zu wollen, deren Ertrag als Kriegsbeitrag zur Beschaffung von Sanitätshunden verwendet werden soll. Die Sammlung ist heute geschlossen worden und hatte einen schönen Erfolg: über 200 Mk. können an den genannten Verein abgeführt werden. Groß war die Freude der Kinder im Dienste des Vaterlandes tätig sein zu dürfen, und manches opferte gern einen Teil seiner eigenen Ersparnisse zu dem edlen Zwecke. Sollte die hiesige Spende dazu beitragen, daß durch den Spürsinn der klugen Tiere von unseren lieben Kämpfern auch nur einer mehr vom martervollen Tode gerettet wird, sie wäre gut angewandt.

Wer Brotgetreide versüttet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Zwangsversteigerung.

Donnerstag, den 11. d. Mts., mittags 12 Uhr, im Gasthof „zum Lindenbrunnen“ hier:

1 Nähmaschine.

Langenschwalbach, den 10. Februar 1915.

238

G. Hahn, Gerichtsvollzieher.

Grundstücks-Ausgebot.

Die Erben der Witwe Peter Breh in Langenschwalbach lassen die zum Nachlaß derselben gehörigen Acker in der Gemarkung Lindschied, belegen im Sand, Schwalbacherweg, Klingelpfad, Ragenmorgen und grünem Wäldchen am Montag, den 15. Februar 1915, nachmittags 2 Uhr, im Gemeindegemach zu Lindschied zum Verkauf ausbieten.

220

Zum Schälen von Eichenlohrind im Mai und Juni werden

Affordarbeiter, auch Frauen u. Mädchen, zu hohen Löhnen gesucht.

Näheres bei dem unterzeichneten Magistrat.

Camberg, den 6. Februar 1915.

Der Magistrat:
Pipborn.

218



Nach langem bangem Warten erhalten wir die traurige Nachricht, daß mein innigstgeliebter, herzensguter Mann, der treusorgende Vater meiner beiden Kinder, unser lieber, unvergeßlicher Sohn, Schwiegersohn, Bruder, Schwager und Onkel

Karl Besier

Wehrmann im Res.-Inf.-Reg. Nr. 80

nach Gottes unerforschlichem Ratschluß in der Schlacht bei Cernay am 26. Septbr. im vollendeten 28. Lebensjahre den Heldentod fürs Vaterland starb.

232 Tinschied, den 9. Februar 1915.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen.

Bekanntmachung

Welches größere Kurhaus würde hier die Kur gebrauchende Soldaten (nicht Verwundete) gegen Zahlung aufnehmen oder zu einem festen Betrag an mich verpachten.

Langenschwalbach, den 8. Februar 1915.

Der stellvertretende
Vorsitzende des Kreisvereins vom
Roten Kreuz:
Dr. Jagenohl, Kreisdeputierter.

233

Bekanntmachung.

Die auf Donnerstag, den 11. d. Mts., anberaumte Holzversteigerung beginnt vormittags 9 Uhr. Zusammenkunft vormittags 9 Uhr am Gollshaus. Langenschwalbach, den 10. Februar 1915.

239

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Allgemeine Ortskrankenkasse
Langenschwalbach.

Die rückständigen Mitgliedsbeiträge sind bei Vermeidung des Beitreibungsverfahrens bis zum 15. d. Mts. einzuzahlen. Langenschwalbach, den 10. Febr. 1915.

134

Der Kassensführer.

Holz-Versteigerung.

Montag, den 15. d. Mts., mittags 1 Uhr anfangend, kommen in dem hiesigen Gemeindewald Distr. 3 und 6 in der Nähe der Scheibertalstraße

31 Aumtr. Buchen-Scheitholz,
236 " " -Knüppelholz,
3075 Buchen-Wellen

zur Versteigerung.

Strinzmargerethä, den 9. Februar 1915.

235

Schmidt, Bürgermeister.

Melassekraftfutter

der beste Ersatz für Hafer
allerbestes Futter für Pferde, Rindvieh und Schweine,
pro Sack 150 Pfund Mk. 13,50.
Prompter Versand ab hier gegen Nachnahme.

Telefon 4247 S. Weis, Nordenstadt, Kr. Wiesbaden.

235

Kriegerverein „Germania“

Am 26. September fiel in der Schlacht bei Cernay für Kaiser und Vaterland, unser treuer Kamerad

Karl Besier

aus Tinschied,

Wehrmann im Res.-Inf.-Reg. Nr. 80.

Wir werden seiner in Ehren gedenken.

Langenschwalbach, den 9. Febr. 1915.

236

Der Vorstand.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme an dem Hinscheiden meiner lieben Frau, unserer unvergeßlichen Mutter, Schwester, Schwägerin und Tante

Sophie Römer

besonders für die trostreichen Worte des Herrn Pfarrer Brumm aus Lausenselden am Grabe und den Grabgesang des Herrn Bebrers sagen wir hiermit unseren innigsten Dank.

Hohenstein, den 10. Febr. 1915.

237

Die Hinterbliebenen:
Ludwig Römer u. Kinder.

2 trächt. Fahrkühe
zu verkaufen.

Carl Jung II Ww.
220 Bleidenstadt.

Ein gutes

Zugpferd

8jährig, unter voller Garantie
preiswert zu verkaufen.

Jacob Schuhmacher,
231 Hahn.

Ein zuverlässiger Mann als
Biehwärter

206 auf baldigen Eintritt gesucht.
Hr. Balzer, Rheinstr. 7.

Kirchliche Anzeige
Obere Kirche.

Donnerstag, den 11. Februar
abends 8 Uhr

Kriegsbeskunde.
Herr Pfarrer Kumpf.